

INHALT:

- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindingsgesetzes (BayWoBindG)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für einen Geräteträger mit JOTHA-Absetzkipperaufbau in Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung in Berg
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ in Berg

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindingsgesetzes (BayWoBindG)

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 07. 2007 (GVBl S. 562), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 301 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verordnet das Landratsamt Starnberg:

§ 1

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG werden im Landkreis Starnberg die Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG auf die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) genannten Beträge angehoben, da aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

- a) Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt und
- b) sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten werden können.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft und wird bis zum 30.04.2020 befristet. Sie gilt nur so lange die Gebietseigenschaft nach Art. 5 BayWoBindG besteht.

Starnberg, 19.03.2015

Landratsamt Starnberg, Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für einen Geräteträger mit JOTHA-Absetzkipperaufbau

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Starnberg
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151-772-191 Fax: 08151-772-391
E-Mail: kathrin.sturm@starnberg.de
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer: 2015-01
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist: kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art der Leistung: Ausführung von Lieferleistungen

Ort der Leistung: 82319 Starnberg

Umfang der Leistung:
Geräteträger mit JOTHA-Absetzkipperaufbau
Fahrzeugabmessungen:
- Länge max. 5.000 mm
- zulässiges Gesamtgewicht 10 t
- geringer Wendekreis
- Fahrgeschwindigkeit: mind. 80 km/h

- e) Aufteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote sind zugelassen
- g) Ausführungsfrist: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen: siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle oder www.staatsanzeiger-eservices.de
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 21.04.2015 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 20.05.2015
- j) Sicherheiten: keine
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt L124 ist erhältlich unter: <https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 14 €
Zahlungsweise: per Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Kontonummer: 430 052 084
BLZ, Geldinstitut: 702 501 50
Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck: 2015-01 Geräteträger

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code: BYLADEM1KMS

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) siehe Vergabeunterlagen.

Starnberg, 24.03.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flurnummern 956; 951/2; 956/3; 955/2; 954/4; 954/11; 954/3; 954/5; 954/2; 954/9; 954/1; 1167/1; 954; 954/7; 954/8; 955/6; 955/1; 955/5; 952/6; 952/5; 952/1; 951; 951/3; 952/2; 952/3; 950; 951/1; 947; 952/12; 952/13; 952/11; 952/9; 952/10; 952/7; 952/8 und Teilfläche aus Fl.Nr.: 954/10 der Gemarkung Höhenrain.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellung-

nahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

07.04. bis einschließlich 07.05.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2

Gemeinde Berg

Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“

NOR DEN

M = 1:2000

0 20 40 60 80 100m

Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
- Geschäftsstelle -
Az. 610-41/2-96 24.03.2015

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 01. April 2015

Seite 2

und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 25.03.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ gelegenen Grundstücke beschlossen.

Sie Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 956; 951/2; 956/3; 955/2; 954/4; 954/11; 954/3; 954/5; 954/2; 954/9; 954/1; 1167/1; 954; 954/7; 954/8; 955/6; 955/1; 955/5; 952/6; 952/5; 952/1; 951; 951/3; 952/2; 952/3; 950; 951/1; 947; 952/12; 952/13; 952/11; 952/9; 952/10; 952/7; 952/8 und Teilfläche aus Fl.Nr.: 954/10 der Gemarkung Höhenrain.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 25.03.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

